

Das Schulsystem in Schleswig-Holstein

Eine Informationsbroschüre für
ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuer/-innen

Diese Broschüre richtet sich an all diejenigen, die ehrenamtlich Flüchtlinge und Migranten sowie Migrantinnen im Kreis Rendsburg-Eckernförde betreuen. Sie soll helfen, den Wandel im Schulsystem zu verdeutlichen und Kontakte aufzuzeigen.

Es werden ebenfalls Fragen beantwortet, die in Bezug auf andere religiöse Gewohnheiten auftauchen können und die sich im Alltag des Schulbesuchs niederschlagen.

I. Allgemeines:

Bildung beginnt schon im Kindergarten. Kinder von Neuzugewanderten haben einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz nach §24 SGB VIII, wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland gegeben ist und ihre Eltern einen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung haben.

Vor dem Schulstart erhalten zukünftige Erstklässler eine gezielte Sprachförderung in "Sprint" (Sprachintensivförderung)-Kursen. Bereits bei der Anmeldung für die Schule wird der Sprachstand aller Kinder festgestellt. Ergeben sich dabei Hinweise auf einen Sprachförderbedarf, erhalten die Mädchen und Jungen im letzten Halbjahr vor dem Schuleintritt eine intensive Förderung. Sie werden vorrangig in der Kindertageseinrichtung von qualifizierten Erzieherinnen und Erziehern über einen Zeitraum von 20 Wochen täglich bis zu zwei Stunden in Deutsch unterrichtet.

Am Ende der Kurse wird der Sprachstand neu bewertet und entschieden, welche Kinder auch in der Grundschule noch eine gezielte Sprachförderung benötigen. Die Teilnahme an dem Sprint-Kurs ist verbindlich.

Neben der reinen Wissensvermittlung versteht sich Schule auch als Ort des sozialen Lernens. Hierzu gibt es an allen Schulen Unterstützungsangebote, insbesondere durch Schulsozialarbeit. Die Schulen selbst können Unterstützung beim schulpsychologischen Dienst erhalten.

Nach der vierjährigen **Grundschulzeit** gibt es zwei weiterführende Schularten: die **Gemeinschaftsschule** und das **Gymnasium**.

Grundschule:

Die Grundschulzeit umfasst in der Regel vier Jahre. In Einzelfällen gibt es die Möglichkeit, die sogenannte Eingangsphase (Klassen 1 und 2) nach Beschluss der Klassenkonferenz auch in einem oder drei Jahren zu absolvieren.

Mit dem Halbjahreszeugnis der vierten Klasse erhalten die Eltern einen Entwicklungsbericht, der ausführlich die verschiedenen Kompetenzen der Kinder beschreibt.

Auf der Basis dieses Entwicklungsberichtes finden beratende Gespräche durch die Klassenlehrkräfte statt, die die Eltern bei der Wahl der geeigneten weiterführenden Schule unterstützen sollen.

Gemeinschaftsschule:

Die ehemaligen Haupt- und Realschulen wurden inzwischen zu Gemeinschaftsschulen. Hier können die Schülerinnen und Schüler am Ende der 9. Klasse den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA), ehemals Hauptschulabschluss, oder einen Förderschulabschluss (FÖA) und nach der 10. Klasse den Mittleren Schulabschluss (MSA), ehemals Realschulabschluss, erwerben. Zentrale Abschlussprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch orientieren sich an den bundeseinheitlichen Bildungsstandards.

Schülerinnen und Schüler können landesweit an 43 Gemeinschaftsschulen mit eigener Oberstufe die allgemeine Hochschulreife (Abitur) erreichen.

Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe können Kooperationen mit Schulen mit Oberstufe eingehen, um für ihre Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit des Übergangs in die gymnasiale Oberstufe zu schaffen.

An der Gemeinschaftsschule werden die individuellen Voraussetzungen der Lernenden dadurch berücksichtigt, dass Lerngruppen unabhängig vom angestrebten Bildungsabschluss vorrangig binnendifferenziert unterrichtet werden.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen den höchsten Bildungsabschluss erreichen, der ihnen nach intensiver, individueller Förderung, kontinuierlicher Anforderung und eigenem Engagement möglich ist.

Gymnasien:

In Schleswig-Holstein bieten derzeit 84 Gymnasien einen achtjährigen (G8) und 11 einen neunjährigen Bildungsgang (G9) an. Vier Schulen bieten im sogenannten Y-Modell beide Bildungsgänge an.

Das Ziel dieses Bildungsganges ist die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder auch die Fachhochschulreife.

Förderzentren:

Das Schulsystem in Schleswig-Holstein ist geprägt von dem Grundgedanken der inklusiven Beschulung. Dies bedeutet, dass grundsätzlich in jeder Schulart Kinder und Jugendliche mit den unterschiedlichsten Voraussetzungen gemeinsam lernen können.

Die Förderzentren unterstützen die allgemein bildenden Schulen bei der Umsetzung der inklusiven Beschulung.

Förderzentren mit eigener Schülerschaft bestehen hauptsächlich für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“. Außerdem gibt es die Landesförderzentren „Hören“ und „Sehen“ in Schleswig.

Übersicht über das Schulsystem in Schleswig-Holstein

| Jhg. | Gymnasium (G8)/(G9) | Jhg. | Gemeinschaftsschule mit oder ohne Oberstufe | Übergänge |
|-----------|---|------|---|--|
| 12/ 13 | Abitur | 13 | Abitur | Übergang an die Universität/Ausbildung |
| | | 12 | Fachhochschulreife | |
| 11 | Fachhochschulreife | 11 | Beginn der Profi-oberstufe | |
| 10 | Beginn der Profi-oberstufe | 10 | MSA | Übergang in die duale Ausbildung/BBZ* |
| | | 9 | ESA/FÖA | Übergang in die duale Ausbildung/BBZ* |
| 7-9 | Wahlpflichtunterricht Fachorientierter Unterricht | 7-10 | - gemeinsames Lernen - Wahlpflichtunterricht | |
| 5-6 | Orientierungsstufe | 5-6 | - gemeinsames Lernen | |

Jahrgang 1-4: **Grundschule**

*BBZ (Berufsbildungszentrum)

II. Rechtliche Grundsätze:

1. Schulpflicht

Das Schulgesetz in Schleswig-Holstein regelt die Schulpflicht (Vollzeitschulpflicht) in den §§20ff SchulG. Alle Kinder sind ab dem vollendeten 6. Lebensjahr schulpflichtig (Stichtag 30. Juni) für 9 Schuljahre. Daran schließt sich eine Berufsschulpflicht an, die entweder mit dem Abschluss einer Ausbildung endet oder mit Ablauf des 18. Lebensjahres.

Die *zuständige* Schule ist in der Regel die dem Wohnort nächstgelegene, es gilt aber freie Schulwahl für die Eltern (§24 SchulG). Für anfallende Beförderungskosten gibt es Zuschüsse. Nähere Informationen geben die Schulsekretariate.

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache erfolgt grundsätzlich bis zu einem Alter von 15 Jahren in allgemein bildenden Schulen (SEK I) und ab einem Alter von 16 Jahren im allgemein- oder berufsbildenden System.

Bei sonderpädagogischen Förderbedarfen sind die jeweiligen Förderzentren Ansprechpartner.

Bei der Anmeldung an einer Schule sind Sie als ehrenamtliche Unterstützer/innen für die Eltern und Sorgeberechtigten begleitend tätig. Die Schulen haben die Möglichkeit, Dolmetscher zu den Gesprächen hinzuzuziehen. So können Eltern stets alle offenen Fragen klären. Dies gilt insbesondere auch für Gespräche mit Lehrkräften über besondere Belange wie z.B. anstehende Klassenfahrten, Ausflüge, unterrichtliche Besonderheiten oder Konflikte.

Beachten Sie hierbei bitte die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein.

2. Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Unterricht

Um die erfolgreiche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache am Unterricht zu ermöglichen, weist das Schulamt gemäß Erlass vom 15.12.2016 diese dem zuständigen DaZ-Zentrum zu, sofern an der vor Ort *zuständigen* Schule kein DaZ-Zentrum vorhanden ist.

Am DaZ-Zentrum durchlaufen die Schülerinnen und Schüler die sogenannte Basisstufe in der Regel für 1 Jahr. Für Schülerinnen und Schüler, die erst in der Basisstufe alphabetisiert werden, besteht die Möglichkeit, den Verbleib in der Basisstufe auf bis zu 3 Jahre zu verlängern.

Das DaZ-Zentrum berät über die Möglichkeit der weiteren Beschulung im Rahmen der freien Schulwahl und in Bezug auf die *zuständige* Schule vor Ort. Hier erfolgt dann eine Beschulung mit zusätzlichen DaZ-Stunden im Rahmen der sogenannten Aufbaustufe.

Weiterreichende Bestimmungen zum Umfang der Beschulung , der Zeugnisse u.a. entnehmen Sie bitte dem „Erlass zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache und Regelungen zur Organisation des Unterrichts „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) an allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein“. (www.schulrecht-sh.de)

3. Unterricht und religiöse Besonderheiten

Die Lehrpläne und Fachanforderungen sowie die schulinternen Fachcurricula sind die Ergebnisse demokratisch legitimierter Entstehungs- und Abstimmungsprozesse auf der Basis des Grundgesetzes und des Schulgesetzes.

Sie gelten für alle an Schule beteiligten Personen in gleicher Weise und sind entsprechend auch für alle verbindlich.

Das Tragen des Kopftuches ist zulässig, nicht aber die Gesichtsverschleierung mit Niqab oder Burka. Diese sind im täglichen Schul- und Unterrichtsbetrieb ein Hindernis für die Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Schule, die unabdingbar auf Kommunikation über Gesicht, Mimik und Gestik aufbaut.

Das Kopftuch ist abzulegen, wenn dadurch die Sicherheit der Trägerin und anderer Personen gefährdet werden kann. So sind an die Kleidung z.B. im Sport-, Technik- oder Chemieunterricht besondere Anforderungen gestellt.

Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist mit einem so genannten „Burkini“ möglich.

Auch die Befreiung vom Sexualkundeunterricht aus religiösen Gründen ist nicht möglich, da es sich um verpflichtende Unterrichtsinhalte laut Fachanforderungen und Lehrplänen handelt. Es überwiegt hier der staatliche Erziehungsauftrag gegenüber dem Grundrecht auf Erziehung des Kindes nach religiöser Überzeugung. Diese Begründung wird auch auf die verpflichtende Teilnahme an Klassenfahrten angewendet. Unabhängig von religiösen Überzeugungen ist das „Lernen am anderen Ort“ ein wichtiger Bestandteil pädagogischer Arbeit z.B. bei den Bemühungen um Integration in die Klassengemeinschaft.

III. Kreiseigene Modalitäten (Rendsburg-Eckernförde):

1. Weg der Anmeldung

Zuzug in die Gemeinde → Vereinbarung eines Aufnahmegespräches an der *zuständigen* Schule → Bestellung eines Dolmetschers durch die Schule → Kontakt zum DaZ-Zentrum durch die *zuständige* Schule aufnehmen und Termin zur Anmeldung vereinbaren → Anmeldung am DaZ-Zentrum → nach Besuch der Basisstufe Anmeldung an einer Schule mit Aufbaustufe

Die Schulleitung der *zuständigen* Schule vor Ort gibt Auskunft zu Fragen der Beschulungsmöglichkeiten und stellt ggf. Kontakte zu den Förderzentren oder Berufsschulen her.

2. Unterstützungsmöglichkeiten

Schule vor Ort:

DaZ-Beauftragte(r)
Fachkräfte für Schulsozialarbeit
„Offene Ganztagschule“ (OGS)
Betreute Grundschule

Auskunftsstellen (Auswahl):

schulisch:

Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde: Kaiserstr. 8, 24768
Rendsburg, schulamt@kreis-rd.de

DaZ-Kreisfachberater/in: rendsburg-eckernfoerde@daz-sh.de

Inklusionsbeauftragte des Schulamtes Frau Riecken (Förderzentrum
Lernen der Stadt Rendsburg): 04331-12101

Schulpsychologische Beratungsstelle beim Schulamt: 04331-55541

außerschulisch:

Beratungsstellen:

Migrationsberatung und Jugendmigrationsdienst
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde: 04351-
893110

Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde: Kaiserstr. 8, 24768
Rendsburg, info@kreis-rd.de

Schülerbeförderung und Bildungstarif beim Kreis: 04331-202685